

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Trier

Aufgrund der §§ 39, 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit §§ 28, 37 und 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft, vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 08. November 2007 (BGBl. I S. 2569), werden hiermit die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen wie folgt festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die von der Stadtverwaltung Trier zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt Trier (Pflichtfahrgebiet/Pflichtfahrbereich).

§ 2 Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

- dem **Grundpreis** der Tarifstufe I oder II
- dem **Kilometerpreis** (Entgelt für die gefahrene Wegstrecke)
- dem **Zeitpreis** (Wartegeld) für verkehrsbedingte Standzeiten - oder auf Veranlassung des Fahrgastes entstandene Wartezeiten
- den evtl. Anfahrtskosten

1. Tarifstufe I	
Grundpreis	3,50 €
Kilometerpreis für Zielfahrten: 0,1 km – 3 km	2,50 €
ab 3,1 km	1,70 €
Durch den Kilometerpreis ist die Beförderung von Hunden, Kleintieren, Reisegepäck, Gehhilfen und klappbaren Rollstühlen abgegolten.	
2. Tarifstufe II	
für Großraumtaxen, die <u>mehr</u> als 4 Personen befördern und für Fahrzeuge, die von Ihrer Bauart mit Sondereinrichtungen für nichtumsetzbare Rollstuhlfahrer ausgestattet sind und entsprechend genutzt werden	
Grundpreis	8,50 €
Kilometerpreis für Zielfahrten: 0,1 km – 3 km	2,50 €
ab 3,1 km	1,70 €
3. Zeitpreis (Wartegeld)	
Beträgt pro Stunde	25,00 €
Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.	

4. **Nichtzustandekommen des Beförderungsvertrages**

Verzichtet die Bestellerin/der Besteller bei der Abholfahrt nach Ankunft auf die Benutzung des Taxis, so hat er innerhalb des engeren Stadtgebietes den Grundpreis der Tarifstufe I bzw. II zu zahlen und außerhalb des engeren Stadtgebietes den Grundpreis der Tarifstufe I bzw. II zzgl. der Anfahrtkosten.

Gebühren für die Anfahrt werden nach den in § 2 unter Punkt 5 aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

5. **Anfahrtskosten gelten, wie nachfolgend aufgeführt, sofern die Fahrt nicht in das „engere Stadtgebiet“ zurückführt:**

Am Trimmelter Hof	3,50 €
Am Weidengraben	3,50 €
Biewer bis Mäusheckerweg	5,00 €
Ehrang (bis Kyllbrücke), Hafen	8,00 €
Ehrang (ab Kyllbrücke) bis Grenze zwischen Quinter Straße und Koblenzer Straße, Zu- und Abfahrt B 53	11,00 €
Ehrang, Heide	15,00 €
Eitelsbach	5,00 €
Filsch	5,00 €
Herresthal	5,00 €
Industriegebiet Euren/Zewen	3,50 €
Irsch	5,00 €
Irscher Mühle, Am Forst	5,00 €
Kernscheid	5,00 €
Markusberg	3,50 €
Pfalzel	7,00 €
Quint	15,00 €
Ruwerer Straße/Am Grüneberg	3,50 €
Ruwer	5,00 €
Tarforst	3,50 €
Universität	3,50 €
Zewen	5,00 €

§ 3

Pflichtwartezeit

Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten, sie ist kostenfrei.

Sie beginnt, wenn dem Fahrgast bekannt ist (nach Meldung der Fahrerin/des Fahrers), dass das Taxi am Abholplatz bereit steht.

Längere Wartezeiten bei der Abholung sind kostenpflichtig gem. § 2 Ziffer 3 dieser Verordnung, sofern vorher keine freie Vereinbarung getroffen wurde.

§ 4

Besondere Leistungsansprüche

Besondere Leistungsansprüche seitens des Fahrgastes unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 5

Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebiets/Pflichtfahrbereichs (Stadtgebiet Trier)

Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat die Fahrzeugführerin/der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet/Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

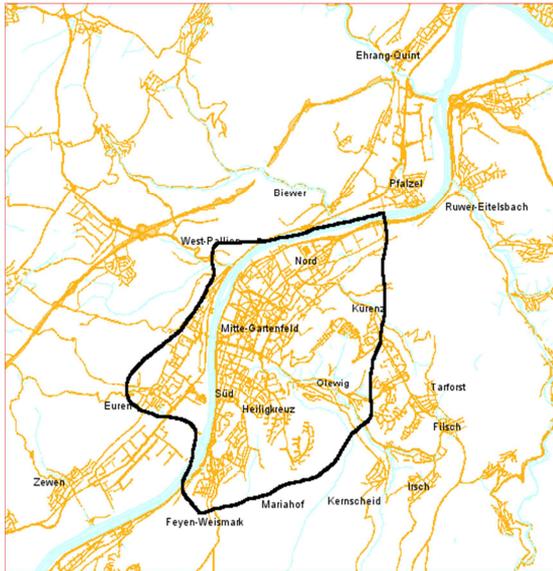
§ 6 Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten

Anfahrten sind Fahrten zu dem vom Fahrgast bestimmten Aufnahmeort.

2. Bezeichnung des „engeren Stadtgebietes“

Das „engere Stadtgebiet“ liegt innerhalb folgender Grenzen, welche im Text angegeben sind. Die Skizze dient lediglich der bildlichen Darstellung.



Nord-West:

bis Bitburger Straße (B 51), Ortstafel,
Verkehrszeichen 310 der StVO
bis Bonner Straße, Ortstafel, Verkehrszeichen
310 der StVO

Nord-Ost:

bis Pfalzener Brücke/Eisenbahnbrücke
bis Kohlenstraße/Kreisel Robert-Schumann-
Allee

West-Süd:

Auf der Jüngt
Euren, Eisenbahnstraße/Teichweg

Süd-Ost:

Olewig

3. Abholfahrten und Anfahrtkosten

Abholfahrten setzen immer eine Anfahrt voraus.

Bei Abholfahrten innerhalb des engeren Stadtgebietes ist die Anfahrt kostenlos.

Bei Abholfahrten außerhalb des engeren Stadtgebietes werden pauschal Anfahrtkosten gemäß § 2 Punkt 5 dieser Verordnung nur dann erhoben, wenn die Fahrt nicht wieder in oder durch das „engere Stadtgebiet“ zurückführt.

Berechnungsgrundlage für die Pauschale ist der im Bereich der Fahrstrecke liegende Stadtteil, der am nächsten zum „engeren Stadtgebiet“ liegt.

4. Fahrweg

Der Fahrer hat den verkehrsgünstigen Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg mit dem Fahrgast vereinbart wird.

5. Gebührenpflichtige Wartezeiten (Zeitpreis)

Wartezeiten sind alle Stillstände der Taxen (auch verkehrsbedingte) während der Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand durch den Fahrer verschuldet ist oder ein technischer Mangel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.

Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 7 Beförderungsbedingungen

1. Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis darf nicht gefordert werden. Erlaubt ist die zusätzliche Inrechnungstellung der Anfahrtspauschale gemäß § 2 Ziffer 5 dieser Verordnung.
2. Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Aufnahme des Fahrgastes bzw. bei Bestellung am Aufnahmeort nach Ablauf der Pflichtwartezeit eingeschaltet werden.
3. Die Fahrpreise innerhalb des Pflichtfahrgebietes/Pflichtfahrbereiches sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden, sie sind gleichmäßig anzuwenden.
4. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis auszustellen.
5. Ein Abdruck dieser Rechtsverordnung ist in dem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der Grundgebühr und der gefahrenen Kilometer zu berechnen. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Störung bei Fahrtantritt bereits vorliegt. Weiterhin hat der Fahrer dafür Sorge zu tragen, dass die Störung unverzüglich behoben wird. Die erneute Eichung des Fahrpreisanzeigers hat schnellstmöglich zu erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) und Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann (§ 61 Abs. 2 PBefG).

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Stadt Trier vom 03.08.1999 und die 3. Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Stadt Trier vom 21.06.2011 außer Kraft.

Trier, den 11.11.2014

Stadtverwaltung Trier

- Straßenverkehrsamt -

Thomas Egger
Beigeordneter